

KULTURFORUM DER SOZIALDEMOKRATIE

Satzung des Kulturforums der Sozialdemokratie in der Region Hannover e.V.

beschlossen von der Gründungsversammlung am 27.01.1995

Neufassung beschlossen am 5.4.2018

Präambel

Die Kulturforen der Sozialdemokratie verstehen sich gesellschaftlich und auch oft innerparteilich als Lobby für die Künste und kulturellen Fragen. Im dezentralen Netzwerk unabhängiger Kulturforen der Sozialdemokratie finden Künstlerinnen und Künstler, ja alle kulturell Motivierten und Interessierten, Orte der Begegnung, des Austausches und der gemeinsamen Gestaltung.

Das Kulturforum ist somit im besten Sinne eine aktive kulturpolitische Plattform, die der Sozialdemokratie eng verbunden ist und mit Hilfe engagierter und fachversierter Partner Kultur in der Region Hannover in die Öffentlichkeit trägt, Diskurse über Entwicklungslinien in der Kultur führt, und Künstlerinnen und Künstlern Gehör verschafft und Konzepte für kulturpolitisches Handeln zur Verfügung stellt.

Angesichts politischer Entwicklungen ist das Kulturforum mit dieser Zielsetzung ein wichtiger Partner lebendiger Demokratie in einem Europa, dessen Werte stärker denn je öffentlich gelebt werden müssen. Somit geht es um ein Mehr an Kulturforum für freies und öffentliches Denken, für Themenstellungen, in denen Gleichheit, Solidarität, Internationalität und kulturelle Vielfalt einen hohen Rang haben, und für die freie Kunstentfaltung im Sinne des Grundgesetzes.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein ist gemeinnützig und trägt den Namen „Kulturforum der Sozialdemokratie in der Region Hannover e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Hannover.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Aufgaben des Vereins sind,
 - den öffentlichen Diskurs über Kunst und Kultur zu beleben, verwirklicht insbesondere durch Herstellung von Öffentlichkeit, zum Beispiel durch öffentliche Diskussions- und Kulturveranstaltungen. Der Verein fördert die Zusammenarbeit mit anderen Kulturträgern.
 - für die Freiheit der Kunst auch in den Fällen einzutreten, in denen das künstlerische Schaffen auf Widerstand und Ablehnung stößt,
 - Künstlerinnen und Künstlern ein Forum zu bieten, auf dem sie ihre Auffassungen und Anliegen artikulieren und mit der Politik diskutieren können,
 - die Bedeutung der Kultur im politisch-gesellschaftlichen Raum zu verstärken und zur Erhaltung der Überzeugung beizutragen, dass Kulturförderung eine Pflichtaufgabe der öffentlichen Hände ist,

(2) Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch

- Eigene Veranstaltungen,
- Unterstützung anderer Veranstaltungen, die dem Vereinszweck entsprechen,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Politikberatung in kulturellen Angelegenheiten.

(3) Der Verein verfolgt in Durchführung der in den Absätzen (1) und (2) genannten Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder wie Vorstandsmitglieder sind ausschließlich ehrenamtlich tätig.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Neben der einfachen Mitgliedschaft gibt es die Möglichkeit der Fördermitgliedschaft, die insbesondere die Aktivitäten des Vereins finanziell unterstützt.

(2) Jedes Mitglied hat jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

(3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres.

(5) Wenn ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung ein Jahr im Rückstand ist oder die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Vorstandsbeschluss ist schriftlich zu begründen und dem ausgeschlossenen Mitglied zuzusenden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- Bestimmung von allgemeinen Richtlinien für das Programm des Vereines,

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- Entgegennahme des Kassenberichtes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Festlegung der Zahl der Beisitzer/innen im Vorstand,
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes (ausgenommen der/die kraft Amtes dem Vorstand angehörende Sprecher/in des Kuratoriums)
- Wahl von mindestens zwei Revisor/innen,
- Festlegung der Beitragshöhe,
- Ermächtigung des Vorstandes zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die nicht zur laufenden Verwaltung gehören,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

(4) Die Vorstandsmitglieder und die Revisoren/innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wahl der Beisitzer/innen kann in einem Wahlgang und als Listenwahl erfolgen. Wiederwahl ist zulässig. Nur Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Vorstandszugehörigkeit.

(5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen konnte, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit derselben Frist wie die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 10 Prozent der Mitglieder es schriftlich verlangen.

(8) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll durch den/die Schriftführer/in zu erstellen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in, den 1 bis 3 Beisitzer/n/innen und dem/der Sprecher/in des Kuratoriums mit beratender Stimme.

- (2) Der Vorstand ist zuständig für die
 - Aufstellung eines jährlichen Haushaltsplanes,
 - Planung und Durchführung aller Veranstaltungen des Vereins,
 - Aufstellung des Jahresberichtes,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
 - Beschlussfassung über grundsätzliche Erklärungen des Vereins gegenüber der Öffentlichkeit

- (3) Der Vorstand kann ein Kuratorium berufen.
Der/die Sprecher/in des Kuratoriums gehört dem Vorstand kraft Amtes mit beratender Stimme als Beisitzer/in an.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.
Der Vorstand kann Beschlüsse ausnahmsweise im schriftlichen Umlaufverfahren fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Diese Zustimmung gilt als erteilt, sofern nicht ein Vorstandsmitglied gegen die übermittelte Vorlage innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich Widerspruch erhebt und auf diese Wirkung in der übermittelten Beschlussvorlage ausdrücklich hingewiesen wurde.

- (5) Der/die Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellv. Vorsitzende, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede/r von beiden ist allein vertretungsberechtigt.

- (6) Die Vorstandstätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Kostenerstattung kann fallweise gewährt werden.

§ 7 Kuratorium

- (1) Die Kuratoriumsmitglieder werden vom Vorstand berufen. Wünschenswert ist eine Größe von 8 Personen, die ergänzend zu den im Vorstand vertretenen Kompetenzen die Breite der Kunst- und Kulturlandschaft abbilden sollen.
Der Vorstand delegiert ein Vorstandsmitglied als ordentliches Mitglied in das Kuratorium, das auch die Geschäfte des Kuratoriums führt.

- (2) Das Kuratorium *berät* den Vorstand bei folgenden Themen: Jahresprogramme, Veranstaltungsformate, aktuelle kulturpolitische Fragen und öffentliche Stellungnahmen des Kulturforums.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden für die Dauer von zwei Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist möglich.
Das Kuratorium gibt sich in Abstimmung mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen auf zwei Jahre eine/n Sprecher/in aus ihrer Mitte. Diese/r gehört kraft Amtes zugleich dem Vorstand des Vereins mit beratender Stimme an.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Vorstandsmitglieder. Erscheinen zu einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung die Auflösung des Vereins steht, weniger als $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder, so kann die Auflösung des Vereins auf einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Versammlung von $\frac{3}{4}$ aller dort erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle einer Auflösung des Vereins oder eines sonstigen Verlustes der Rechtsfähigkeit des Vereins benennt die Mitgliederversammlung im Auflösungsbeschluss eine als gemeinnützig anerkannte Institution, an die das Vereinsvermögen fällt.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.